

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 36 (1929)

Heft: 7

Artikel: Genaue Cif-Kalkulationen

Autor: Niemeyer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Oerlikon b. Zürich, Friedheimstraße 14, Tel. Limmat 8575

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füßli-Annoncen, Zürich 1, „Zürcherhof“, Telephon Hottingen 6800

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1, Mühlegasse 9, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—. Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Genaue Cif-Kalkulationen. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten fünf Monaten 1929. — Rumänien. Neuer Zolltarif. — Türkei. Neuer Zolltarif. — Estland. Seidenzölle. — Einfuhr von Seidenwaren nach Australien. — Zolltarifrevision in den Vereinigten Staaten. — Industrielle Nachrichten: Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Mai 1929. Schweiz. Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Zürich und Basel vom Monat Mai 1929. Belgien. Deutschland. England. Frankreich. Holland. Italien. Oesterreich. Ungarn. Rumänien. Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Seidenernte 1929. — Die Seidenproduktion Italiens. — Von der Baumwollkultur in Britisch-Afrika. — Der elektrische Einzelantrieb in der Textilindustrie. — Weberei-Apparate. — Betrachtungen über Fehler und deren Ursachen in der Baumwoll-Veredlungs-Industrie. — Neue Musterkarten der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. — Pariser Brief. — Marktberichte. — Fachschulen. — Firmennachrichten. — Literatur. — Kleine Zeitung. — Patentberichte. — Vereinsnachrichten. Vortrag über die englische Arbeitszeit. Stellenvermittlungsdienst. Monatszusammenkunft. V. e. W. v. W.

Genaue Cif-Kalkulationen.

Von Dr. A. Niemeyer, Barmen.

Es ist eine leider noch nicht überall genügend gewürdigte Tatsache, daß die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt in vielen Fällen eine Frage der Transportkosten ist. Wir denken dabei an Transportkosten im weitesten Sinne, also nicht nur an die reinen Frachtspeisen, sondern auch an die Speditionsgebühren, Kai-, Lager- und Abladungskosten im Seehafen, Versicherungsspesen und sonstige Manipulationsgebühren, die mit dem Transport der Ware verknüpft sind.

Die Verrechnung dieser Kosten in der Preiskalkulation ist für den Exporteur, der seine Angebote cif ausländischer Eingangshafen zu stellen hat, bisweilen eine nicht gerade einfache Sache. Wir greifen den schwierigsten Fall heraus, nämlich, daß der Auslandskunde bei der Offerteinholung keine bestimmte Angabe über das benötigte Warenquantum gemacht hat, wie es ja nicht selten vorkommt. Die einfacheren Fälle werden durch diese Behandlung mutatis mutandis mit erledigt.

Gesetzt den Fall, ein Importeur in Brasilien erbittet Musterofferten cif Rio de Janeiro in irgend einem Baumwollartikel, ohne jedoch über die Größe seines Bedarfs nähere Angaben zu treffen, dann steht der Lieferant vor der schwierigen Aufgabe, eine Kalkulation aufzustellen, bei der ihm für die Berechnung der Transportkosten die wichtigste Position fehlt. Denn selbstverständlich hängt die Höhe der zu kalkulierenden cif-Kosten, die auf das Einzelfabrikat bezw. auf die branchenübliche Grundmenge der gefragten Ware entfallen, im hohen Grade von der Größe des gesamten Warenquantums ab, vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein Fabrikat handelt, das wegen seiner außergewöhnlichen Eigenart eine größere preispolitische Beweglichkeit gestattet. In den meisten Fällen wird das nicht zutreffen, sondern eine ganz präzise und jede Kostenart genau berücksichtigende Kalkulation erforderlich sein.

Wenn wir aus einer älteren Seefrachtenliste — es kommt bei unserer Auseinandersetzung weniger auf die absolute Genauigkeit der Notierungen, als auf grundsätzliche Gesichtspunkte an — die Konferenzfrachten von Hamburg nach Rio zugrunde legen, so ergibt sich für Baumwollartikel folgendes: Minimum-Fracht 20 Shilling; Fracht für 1000 kg oder 1 cbm in Schiffswahl 75 Shilling. Dazu wären zu verrechnen lt. Konferenzkondition: Plus 10% Primage, minus 10% späteren Rabatt. Außerdem, um diesen Sonderfall noch zur Kennzeichnung der Schwierigkeiten anzuführen, war zu der Zeit, als die Frachtenliste in Geltung war, wegen besonderer Löschungshindernisse in Rio ein Landungszuschlag von 15 Shilling per 1000 kg zu entrichten. Die Hamburger

Speditionsgesellschaft, die diese Frachtenliste herausgab, bemerkte jedoch ausdrücklich, daß die Kalkulationssätze bei Festangebot größerer regelmäßiger Transporte und Massengüter meist reduzierbar wären.

Wie soll der Exporteur aus diesen Zahlen, Ziffern, Kläuseln und Konzessionen eine cif-Berechnung für eine unbekannte Menge zu liefernder Waren aufmachen, wenn er selbst auf seine Kosten kommen und unbedingt konkurrenzfähig sein will? Um es gleich vorweg zu sagen, die Schwierigkeiten, die sich aus diesen Verhältnissen ergeben, sind in vielen Fällen die Ursache dafür, daß entweder kein Geschäft zustande kommt, oder daß der Lieferant seine Ware mehr oder weniger verschenkt. Bei der psychologisch verständlichen Neigung, eine Abrundung nach oben vorzunehmen, um das Transportkosten-Risiko zu verringern, wird meist der erste Fall eintreten. Es gehen also Exportgeschäfte verloren, die vielleicht durchaus rentabel getätigt werden könnten, wenn nicht der Lieferant bei seiner Frachtkostenberechnung im Dunkeln tappte. Für freibleibende Offerten, wie sie sich in der deutschen Geschäftswelt während der Inflation so tief eingebürgert hatten, hat der überseeische Abnehmer wenig Verständnis und erst recht kein Interesse, denn bei der Größe der Entfernungen bedeutet es für ihn nur Zeitverlust, wenn er im Augenblick einer vielleicht dringenden Bestellung nochmals über den Preis verhandeln soll. Telegrammkosten werden selbstverständlich gespart, wenn Konkurrenzangebote aus anderen Ländern den Anforderungen des Kunden entsprechen. Man sollte es sich deshalb auch abgewöhnen, Offerten oder Preislisten nach dem Auslande herauszulegen, die nicht für eine ausreichende Mindestzeit als fest zu gelten haben.

Damit ist aber unsere obige Frage noch nicht beantwortet. Sie läßt sich überhaupt nicht leicht eindeutig beantworten. Es müssen vielmehr die verschiedensten Möglichkeiten berücksichtigt werden. Man kennt in den einzelnen Branchen aus Erfahrung ungefähr die Mindestmengen, die die überseeischen Importeure der einzelnen Länder zu bestellen pflegen. Es liegt deshalb nahe, zunächst einmal die Kalkulation eines Mindestquantums nach der Minimalfracht und den übrigen Spensätzen vorzunehmen. Diese außerfrachtlichen Spensätze sind teils, wie die Bordlieferungskosten, Kai- und Ladungsgebühren feste für 100 kg bemessene Staffello- oder per Einzelsendung berechnete Minimalsätze, teils, wie die Versicherungskosten, eine Prozentgebühr auf den Wert der Sendung. Bei einer 100 kg-Nettosendung von den gefragten

Baumwollartikeln als Minimum wäre demnach zunächst das Bruttogewicht einschließlich Verpackung zu ermitteln. Eisenbahnfracht (event. Ausfuhr-Vorzugstarif) und Speditionsgebühren bieten weiter keine Schwierigkeiten. Als Bordlieferungssatz wäre in diesem Falle der Minimalsatz (seinerzeit 1,20 Mk. per Sendung) zugrunde zu legen, der den erst für größere Sendungen in Frage kommenden niedrigeren Staffelsatz (0,60 Mk. per 100 kg) überschreitet. Die genauen Werte sind jeweils beim Spediteur zu erfragen. Ebenso steht es mit den Kai- und Ladungsgebühren. Als Fracht wäre, wie bereits betont, der Minimalsatz von 20 Shilling anzuwenden, und zwar unter Verrechnung von Primage und event. späterem Rabatt, falls sich der Ablader stets der Konferenzlinie bedient. Dazu käme in unserem Falle der besondere Landungszuschlag im Bestimmungshafen. Die Versicherung wird prozentual umgelegt auf den Gesamtwert, um die gesamten Transportkosten mitzudecken. Aus dieser Kalkulation, die mit der größten Genauigkeit aufgemacht werden kann, ergibt sich schließlich der cif-Preis für ein Minimalquantum von 100 kg Ware. Eine je nach der Auswirkung der Transportkosten auf den cif-Preis vorgenommene Staffelform der Mengensätze bis zu einem Höchstquantum, das bei der Brancheneigentümlichkeit vom Besteller voraussichtlich nicht überschritten werden wird, ermöglicht dann die Berechnung für verschiedene größere Bedarfsmengen. Je größer die Lieferung ist, umso niedriger werden sich wegen der Art der fixen Sätze für die verschiedensten Transportkosten (abgesehen von der Versicherungsgebühr) die cif-Kosten der Wareinheit stellen. Wir haben der Einfachheit halber als Mengensatz ein Gewichtsquantum zugrunde gelegt. Unter entsprechender Abwandlung vollzieht sich die Berechnung nach anderen Maßangaben, also beispielsweise in der Textilbranche nach Längenmaßen. Daß diese Berechnungen viel Zeit in Anspruch nehmen, ist selbstverständlich, aber bei der dringenden Notwendigkeit, den Export mit allen Mitteln zu fördern und die Einzelgeschäfte möglichst rentabel und risikofrei zu gestalten, sollte sich jede Exportfirma eine genaueste Kalkulation angelegen sein lassen. Der Auslandskunde muß aus dem Angebot unbedingte Klarheit über den cif-Preis eines

von ihm noch näher zu bestimmenden Quantums gewinnen können und der Lieferant selbst muß die Gewißheit haben, daß er zum angebotenen Preise auch wirklich zu liefern vermag. Unsere Ausführungen gelten entsprechend für jeden Bestimmungshafen, jede Branche und jedes Exportgut, für das nicht vertraglich mit den Reedereien größere regelmäßige Andienungen zu einem bestimmten Frachtsatz vorgesehen sind.

Die Beschaffung einwandfreier äußerster Exportfrachtararten läßt im Binnenlande leider noch immer zu wünschen übrig. Für die Reedereien und Speditionsunternehmen ist es deshalb eine dringende und dankbare Aufgabe, das Seefrachtennachrichtengeschäft so auszubauen, daß jeder Exporteur die äußerste, aber auch wirklich alleräußerste und unter Berücksichtigung der Transportsicherheit zugleich relativ günstigste Frachtrate für näher bezeichnete Sendungen nach jedem wichtigen Hafenplatz der Welt mit unanfechtbarer zahlenmäßiger Bestimmtheit nach wenigen Augenblicken von seinem Spediteur erfahren kann. Ungefähre Frachten sind wertlos, wo jeder Pfennig in der Kalkulation eine Rolle spielt.

Darüber hinaus ist anzustreben, mit Hilfe von laufend vervollständigten und berichtigten ausländischen Zoll- und Binnenverkehrstarifen den Nachrichtendienst so zu gestalten, daß der Exporteur in die Lage versetzt wird, vorbehaltlich einer bis zur Lieferung eintretenden Änderung der Einfuhrzölle des Bestimmungslandes dem Auslandskunden eine vollständige Offerte bis zum Bestimmungsort vorzulegen.

Die Reedereien mögen außerdem mehr Sorge dafür tragen, daß der Exporteur durch plötzliche Schwankungen der Konferenzfrachten nicht immer wieder bei seiner Kalkulation den Boden unter den Füßen verliert, oder die hinausgelegten Angebote durch den Wechsel der Frachtraten wertlos werden. Die Ausfuhr hängt nicht zuletzt von dem Grade der Sicherheit, Uebersichtlichkeit und Beständigkeit derjenigen Kosten ab, die außerhalb der eigentlichen Produktion liegen. Deshalb sollten alle am Export interessierten Wirtschaftskreise diesem Kapitel ihre ganz besondere Aufmerksamkeit schenken.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und Bändern in den ersten fünf Monaten 1929:

	Ausfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	1885	13,199,000	281	1,439,000
Februar	1991	14,109,000	281	1,392,000
März	2001	14,043,000	315	1,568,000
April	1921	13,613,000	368	1,797,000
Mai	1920	13,703,000	345	1,702,000
Januar-Mai 1929	9718	68,667,000	1590	7,898,000
Januar-Mai 1928	10807	77,912,000	1595	8,666,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	Fr.	q	Fr.
Januar	697	3,325,000	15	134,000
Februar	561	2,714,000	21	184,000
März	603	3,275,000	24	227,000
April	525	2,958,000	22	189,000
Mai	490	2,666,000	25	224,000
Januar-Mai 1929	2876	14,938,000	107	958,000
Januar-Mai 1928	2285	12,899,000	115	1,152,000

Rumänien. Neuer Zolltarif. Die Arbeiten für die Erstellung des neuen rumänischen Zolltarifs sind zum Abschluß gelangt. Die Inkraftsetzung wird schon für den 15. Juli in Aussicht gestellt. Es scheint, daß die Kunstseidenzölle den Zöllen für Waren aus natürlicher Seide gleichgestellt werden, und daß die letzteren eine starke Ermäßigung erfahren haben.

Türkei. Neuer Zolltarif. Das türkische Parlament hat am 1. Juni den ihm von der Regierung unterbreiteten Entwurf eines neuen Zolltarifs genehmigt. Der neue Tarif wird den bisher geltenden Tarif vom 12. Dezember 1925 ersetzen und

drei Monate nach seiner Veröffentlichung im türkischen Amtsblatt, d. h. in den ersten Tagen September 1929 in Kraft treten. Für Seidengewebe stellen sich die neuen Ansätze wie folgt:

T.-No.		Neuer Zoll für je 100 kg in türk. Papierplund	
		Bisheriger Zoll	
133	Gewebe ganz aus Seide oder Kunstseide, auch mit anderen Spinnstoffen, sowie mit Metallfäden gemischt:		
	a) Tüll und Gaze	2800.—	1575.—
	b) Tüll für Vorhänge	2400.—	1575.—
	c) Beuteltuch	550.—	frei
134	Andere Gewebe und Bänder, ganz aus Seide oder Kunstseide (auch mit Metallfäden bestickt oder verziert)	2600.—	324.-/1350.-
135	Gewebe und Bänder aus Seide od. Kunstseide, mit anderen Spinnstoffen als Seide gemischt (sowie Gewebe aus anderen Spinnstoffen als Seide, jedoch mit Seide bestickt):		
	a) Gewebe 10—20% Seide od. Kunstseide enthaltend	600.—	324.-/540.-
	b) Gewebe mehr als 20—50% Seide od. Kunstseide enthaltend	1000.—	540.—
	c) Gewebe mehr als 50—75% Seide oder Kunstseide enthaltend	1600.—	810.—

Anmerkung. In den neuen Zöllen sind die bisher erhobenen Sondersteuern und Abgaben eingeschlossen, so ins-